

## L 6 V 4088/01

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

6

1. Instanz

SG Freiburg (BWB)

Aktenzeichen

S 6 V 2756/00

Datum

24.08.2001

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 6 V 4088/01

Datum

12.12.2002

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 9 V 2/03 R

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Ein hilfloser Beschädigter hat Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten anlässlich einer kurzzeitig läge, die notwendig ist, weil infolge der Erkrankung der pflegenden Ehefrau die Pflege anders nicht sichergestellt werden kann.

Auf die Berufung der Klägerin werden das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 24. August 2001 und der Bescheid des Beklagten vom 2. Mai 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 2000 aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin 485,73 EUR zu erstatten.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Erstattung von Taxikosten in Höhe von 950,00 DM.

Die Klägerin ist Witwe und Alleinerbin des 1925 geborenen, 2002 verstorbenen A. K. (K.). Bei K. war als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "Sehschwäche beiderseits nach Netzhaut-Aderhautentzündung" mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 v. H. anerkannt (vgl. Bescheid vom 20.10.1953). Neben der Grundrente erhielt K. eine Pflegezulage Stufe III, eine Schwerstbeschädigtenzulage Stufe I, einen Pauschbetrag, eine Führzulage und - als vom Einkommen abhängige Versorgungsbezüge - Ausgleichsrente und Ehegattenzuschlag. Die Pflegezulage betrug ab 01.07.1999 monatlich 1173,00 DM; insgesamt erhielt K. Versorgungsleistungen in Höhe von 4.146,00 DM (Bescheid vom 18.06.1999).

Am 25.01.2000 sprachen die Klägerin und K. beim Versorgungsamt Freiburg vor und teilten mit, dass die Klägerin wegen ihres angegriffenen Gesundheitszustandes in ein Sanatorium müsse. Dies könne sie jedoch erst, sobald K. versorgt sei. Dieser könne ab 29.01.2000 im Rahmen einer "Kurzzeitpflege" im Kriegsblinden-Kursanatorium in S.-S. unterkommen. K. beantragte die Übernahme der entsprechenden Kosten im Rahmen von § 35 Abs. 2 BVG. Zusätzlich machte er die Transportkosten im Taxi nach S.-S. geltend. Die Klägerin könne ihn wegen ihrer Erkrankung nicht begleiten. Am 02.02.2000 ging bei der Beklagten die Rechnung des Taxi-Unternehmens D. vom 31.01.2000 über 950,00 DM für den Transport von K. nach S.-S. ein. Im Rahmen der Kurzzeitpflege verblieb K. bis 29.07.2000 im Kriegsblinden-Kursanatorium. Für diesen Zeitraum bewilligte der Beklagte K. eine Erhöhung der Pflegezulage in Höhe von insgesamt 32.340,00 DM (Bescheide vom 08.05.2000 und 03.08.2000). Die Erstattung der Fahrtkosten lehnte der Beklagte jedoch mit Bescheid vom 02.05.2000 ab, da es sich nicht um Pflegekosten im Sinne des § 35 BVG, sondern um sog. "flankierende Maßnahmen" handle. Abweichend von der Regelung bei der Durchführung von Badekuren sehe § 35 Abs. 2 BVG eine Fahrtkostenerstattung bei Kurzzeitpflege-Unterbringung nicht vor.

Dagegen erhob K. am 30.05.2000 Widerspruch. Durch den krankheitsbedingten Ausfall seiner Ehefrau als Pflegekraft sei die Kurzzeitpflege im Kriegsblinden-Kursanatorium S. notwendig geworden. Es habe für ihn keine andere Möglichkeit gegeben, als sich per Taxi zur Pflegeeinrichtung bringen zu lassen. Deshalb seien auch die Taxikosten zu erstatten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.08.2000 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. § 35 BVG enthalte keine Regelung, Taxikosten aufgrund einer vorübergehenden Heimunterbringung zu erstatten. Die Pflegezulage nach § 35 BVG werde erbracht, um sicherzustellen, dass der Beschädigte die Aufwendungen für die fremde persönliche Hilfe bestreiten könne. Taxikosten hätten weder den Charakter von

Aufwendungen für eine fremde persönliche Hilfe zur Pflege noch seien sie damit vergleichbar. Es handle sich um sog. "flankierende Kosten", die im Rahmen des § 35 BVG nicht erstattet werden könnten.

Dagegen erhob der Kläger am 11.09.2000 (Montag) Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG). Er machte geltend, erstattungsfähig seien nach § 35 Abs. 2 BVG die Kosten für fremde Hilfe im Zusammenhang mit der notwendigen Pflege. Die Taxikosten seien ausschließlich wegen der notwendigen Pflege entstanden. Das Fehlen einer § 24 Abs. 1 BVG entsprechenden Vorschrift im Rahmen von § 35 Abs. 2 BVG besage nichts. Kuren würden als Sachleistung gewährt, so dass daneben ein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten ausdrücklich normiert sein müsse, wenn er bestehen solle.

Mit Urteil vom 24.08.2001 wies das SG die Klage ab und ließ die Berufung zu. Für die Erstattung der geltend gemachten Taxikosten gebe es im BVG keine Rechtsgrundlage. § 35 Abs. 2 BVG sehe, anders als § 24 Abs. 1 BVG, bei einer Kurzzeitpflege-Unterbringung keine Fahrtkostenerstattung vor. Der Begriff "fremde Hilfe" in § 35 Abs. 2 umfasse nicht jede fremde Hilfe schlechthin, sondern nur fremde Hilfe im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 BVG, also nur fremde Hilfe bei Pflegeleistungen. Hierzu gehöre eine Taxifahrt zur Unterbringung in einer Kurzzeitpflege nicht.

Gegen das am 07.09.2001 zugestellte Urteil hat K. am 05.10.2001 Berufung eingelegt. Er hält an seiner Auffassung fest, dass die Taxikosten erstattungsfähige Kosten im Sinne von § 35 Abs. 2 BVG sind. Die Auffassung des SG, dass erstattungsfähig nur Kosten für Pflegeleistungen seien, stelle eine willkürliche Einschränkung dar. Aus dem Gesetzeswortlaut ergebe sich vielmehr, dass auch die Kosten gemeint seien, die gerade deshalb aufzuwenden seien, weil die Hilfe im Sinne von § 35 Abs. 1 BVG nicht im Wege der Familien- und Nachbarschaftshilfe geleistet werden könne, sondern von Dritten aufgrund eines Vertrages erbracht werden müsse. Damit seien auch die Kosten für einen Transport zu erstatten, der unabdingbare Voraussetzung für die zu leistende Hilfe sei.

Nachdem K. 2002 verstorben ist, hat seine Ehefrau erklärt, dass sie als Alleinerbin und Rechtsnachfolgerin den Prozess fortsetze.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 24. August 2001 sowie den Bescheid des Beklagten vom 2. Mai 2000 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 8. August 2000 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr Taxikosten in Höhe von 950,00 DM (485,73 EUR) zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Das Gesetz biete für eine Erstattung der Taxikosten keine Rechtsgrundlage. Im übrigen habe für K. auch die Möglichkeit bestanden, sich zur Kurzzeitpflege in die Kurklinik für Kriegsblinde in B. W. zu begeben. Allerdings sei es verständlich, dass K. die Einrichtung in S.-S. gewählt habe, nachdem ihm dort zahlreiche Reha-Maßnahmen bewilligt worden seien und er sich in der ihm bekannten Umgebung so gut als möglich ausgekannt habe.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie auf die Akten des SG und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte und durch Zulassung ([§ 144 Abs. 2 Nr. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes, SGG) statthafte Berufung der Klägerin, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gem. [§ 124 Abs. 2 SGG](#) entschieden hat, ist zulässig.

Die Berufung der Klägerin ist auch begründet. Das SG und der Beklagte haben zu Unrecht den Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten verneint. Dieser Anspruch ist auch nicht durch den Tod von K. erloschen und kann von der Klägerin als Alleinerbin und damit Rechtsnachfolgerin von K. weiterhin geltend gemacht werden (§§ 59, 58 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)).

Der Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten ergibt sich hier aus § 35 Abs. 2 Sätze 1, 2, und 4 BVG. Danach wird die einem Beschädigten nach § 35 Abs. 1 Satz 4 BVG gewährte Pflegezulage nach Stufe III erhöht, wenn von Dritten aufgrund eines Arbeitsvertrages fremde Hilfe im Sinne des Abs. 1 geleistet wird und die dafür aufzuwendenden angemessenen Kosten den Betrag der pauschalen Pflegezulage nach Abs. 1 übersteigen (Satz 1). Lebt der Beschädigte mit seinem Ehegatten oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft, ist die Pflegezulage so zu erhöhen, dass er nur ein Viertel der von ihm aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der pauschalen Pflegezulage zu zahlen hat und ihm mindestens die Hälfte der pauschalen Pflegezulage verbleibt (Satz 2). Entstehen vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, dass dem Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt (Satz 4). "Angemessen" sind dabei die Kosten, die der Beschädigte aufwenden bzw. erbringen muss, um die notwendige Pflege sicherzustellen. Außer Betracht bleiben somit Aufwendungen, die für solche Verrichtungen entstanden sind, die nicht unmittelbar der Wartung und Pflege des Beschädigten dienen (vgl. Rohr/Strässer, Anmerkung 8 zu § 35 BVG; BSG [SozR 3-3100 § 35 Nr. 4](#) = Breithaupt 1993, 421 f.). Dies spricht zunächst dafür, die geltend gemachten Fahrtkosten nicht durch eine - weitere - Erhöhung der Pflegezulage zu erstatten, da die Fahrtkosten unzweifelhaft nicht unmittelbar der Wartung und Pflege von K. gedient haben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall Fahrtkosten notwendig waren, um die für K. geeignete Pflege sicherzustellen und zu gewährleisten. Aufgrund der Schädigungsfolgen (Blindheit) und des Ausfalls der Ehefrau als Pflegeperson musste K. eine geeignete Einrichtung aufsuchen, um für die Dauer der Verhinderung der Ehefrau die erforderliche Pflege sicherzustellen. Zwar wäre möglicherweise auch eine Kurzzeitpflege in einer näher gelegenen Einrichtung, z. B. in B. W., in Betracht gekommen, jedoch weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass K. verständlicherweise

die Einrichtung in S.-S. ausgesucht hat, da er sich dort aufgrund früherer Aufenthalte bereits auskannte. Die vom Beklagten angeführten Maßnahmen wurden allerdings erst nach der Kurzzeitpflege, um deren Kosten es hier geht, durchgeführt, jedoch ergibt sich aus den vorliegenden Verwaltungsakten, dass K. bereits vom 20.12.1994 - 17.01.1995 eine Badekur in S.-S. gemacht hat, mit den dortigen Verhältnissen also tatsächlich vertraut war. Angesichts dieses Umstandes und der bei K. vorliegenden Schädigungsfolgen konnte K. nach Auffassung des Senats nicht zugemutet werden, eine näher gelegene Einrichtung aufzusuchen, so dass der Aufenthalt von K. in der Blindenkuranstalt S.-S. für die Dauer der Verhinderung der Klägerin notwendig war. Da K. - was vom Beklagten nicht bestritten wird - keine andere Möglichkeit hatte, als mit dem Taxi nach S.-S. zu fahren, sind die Fahrtkosten als Teil der notwendigen Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege anzusehen. Die Fahrtkosten sind hier nicht anders zu behandeln als die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die ihrerseits auch nicht unmittelbar der Wartung und Pflege des Beschädigten dienen, sondern nur deshalb erforderlich sind, um die geeignete Pflege zu gewährleisten. Diese Kosten sind vom Beklagten jedoch zu übernehmen (vgl. hierzu auch Rundschreiben des BMA vom 18.11.1986 - VI a 1 - 53063 - [VdKM 1/87 S. 35]). Da die Fahrtkosten Teil der notwendigen Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege sind, sind sie bei der Erhöhung der Pflegezulage nach § 35 Abs. 2 Satz 4 BVG bereits zu berücksichtigen. Die Frage, ob die bei vorübergehender Heimunterbringung notwendigen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung des § 24 Abs. 1 Satz 1 BVG zu erstatten sind (so Rohr/Strässer, Anmerkung 8 zu § 35 BVG), stellt sich deshalb nicht.

Da die Fahrtkosten in den ersten sechs Wochen entstanden sind, während deren K. die pauschale Pflegezulage in der bisherigen Höhe zu belassen war, sind in jedem Fall die vollen Taxikosten zu erstatten. Das angefochtene Urteil und die entgegenstehenden Bescheide des Beklagten waren deshalb aufzuheben und der Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die Taxikosten in Höhe von 950,00 DM zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wurde die Revision zugelassen ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2004-11-10